

## Thesen zur Jugendkriminalität in Berlin – Prävention und Repression

- Entgegen der häufig verbreiteten Berichte steigt die Jugendkriminalität im relevanten Bereich – Gewalt- und Rohheitsdelikte – ständig an.
- In diesem Deliktsbereich sind die Täter mit Migrationshintergrund und zwar türkischem, aber noch erheblicher arabischem Hintergrund stark überrepräsentiert.
- In Anbetracht der demographischen Bevölkerungsentwicklung – jedes zweite Berliner Kind im Alter von 0 – 2 Jahren hat bereits jetzt Migrationshintergrund – ist der Handlungsbedarf nicht zu leugnen, wenn nicht die Bildung reiner Migrantenstädte und eine völlig Auseinanderentwicklung der Gesellschaft hingenommen werden soll.
- Den betreffenden Familien ist jede staatliche Hilfe zur Eingliederung insb. der Kinder in die hiesige Gesellschaftsordnung zu gewähren. Das SGB VIII bietet insofern die entsprechenden Möglichkeiten.
- Entgegen der bisherigen Praxis ist aber auch Druck auf die Eltern auszuüben, wenn sie diese Hilfe nicht annehmen. Insofern hat sich z.B. gegenüber der Durchsetzung der Schulpflicht eine laxer Haltung etabliert, obwohl das Berliner Schulgesetz durchaus Möglichkeiten der Zwangsausübung vorhält. Insofern allerdings Abhilfeversuch in Berlin gegenwärtig bereits angelaufen.
- Das Familiengericht sollte seitens der Jugendämter angerufen werden, wenn die Familien hartnäckig die Zusammenarbeit mit dem Amt verweigern. Notfalls ist über die Herausnahme der Kinder aus den Familien nachzudenken. Geeignete Einrichtungen sollten – sicher als letzte Möglichkeit - vorhanden sein.
- Die Strafjustiz muss schneller arbeiten. Diesbzgl. läuft seit 1.1.08 ein seitens der Unterzeichnerin initiiertes Modellprojekt Neukölln-Nord: Vermehrte Anwendung der vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG. Urteil im Idealfall ein bis zwei Wochen nach der Tat.
- Warnschussarrest erhöht m. E. die Bereitschaft, eine anschließende Bewährungsstrafe ernster zu nehmen. In Jugendrichterkreisen höchst umstritten.
- Die Erhöhung der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahre bringt bei Festhalten am Erziehungsgedanken nichts. Man sollte ggfls. in Überlegungen dahingehend eintreten, ob bei Kapitaldelikten wie Mord und Totschlag der Aspekt der Erziehung hinter demjenigen der Abgeltung von Schuld zurücktreten muss. Wer z.B. ein weibliches Familienmitglied tötet, weil es gelebt hat „wie eine Deutsche“ ist mit 10 Jahren Haft m.E. ebenso zu milde bedacht wie ein rechtsradikaler Schläger, der einen Obdachlosen zu Tode tritt.
- Die Regelung des § 105 JGG – Anwendungsmöglichkeit von Jugendstrafrecht auf 18- bis 21jährige - steht im Ermessen des Richters. Es könnte in insofern über einen Regel-Ausnahmetatbestand zugunsten der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht nachgedacht werden.

Kirsten Heisig – Richterin am Amtsgericht